Auch im Internet unter:
www.bad-dueben.de

AMTSBLATT
der Stadt Bad Düben

Nr. 13/2016 — 13. Juli 2016

Amtliche Mitteilungen

Korrektur
Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für 2015 der Gemeinde Bad Düben

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	640,47	299,54	172,98
erforderliche Sachkosten	173,07	80,92	46,73
erford. Personal- und Sachkosten	813,74	380,45	219,71

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteiligen Betriebskosten (z.B. 6-h-Betreuung im Kindergarten = $^2/_3$ der erforderl. Betriebskosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	163,33	163,33	108,89
Elternbeitrag (ungekürzt)	196,58	118,34	69,23
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	453,83	98,79	41,59

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	0
Zinsen	0
Miete	0
Gesamt	0

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	0	0	0

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h (in €)
Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistungen der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)	0
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	0
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	0
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	0
= laufende Geldleistung	0
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung)	0

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h (in €)
Landeszuschuss	0
Elternbeitrag (ungekürzt)	0
Gemeinde	0

Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Düben am 19. Juli 2016

Beginn: **18:30 Uhr**
Ort: Rathaus, Ratssaal

öffentlicher Teil:

0. Feststellung der Beschlussfähigkeit
1. Beschlussfassung zur Tagesordnung
2. Feststellung der Niederschrift
3. Beratung und Beschlussfassung zur Finanzierung der Maßnahme „Umbau und Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Tiefensee“

Impressum
Amtsblatt der Stadt Bad Düben
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Düben
Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Düben
Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

4. Beratung und Beschlussfassung von Los 6 - Heizung-, Lüftungs-, Sanitärtechnik - im Rahmen der Baumaßnahme „Umbau und Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Tiefensee“
5. Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes am Windmühlenweg
6. Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid „Teilabbruch eines vorhandenen Wohnhauses, Anbau eines Einfami-lienhauses“, Schmiedeberger Straße 43, Flur 5, Flurstück 293/1
7. Beratung und Beschlussfassung zur Finanzierung der Maßnahme Restaurierung „Denkmal Germania“
8. Informationen und Sonstiges

Erste Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für die Fläche des Wohn- und Geschäftshauses mit Aldi im Erdgeschoss in der Schmiedeberger Straße Bad Düben

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Juni 2016 auf der Grundlage der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung v. 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl.I S. 1722) die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für die Fläche des Wohn- und Geschäftshauses mit Aldi im Erdgeschoss in der Schmiedeberger Straße beschlossen.

§ 1 – Anordnung der Veränderungssperre
Zur weiteren Sicherung der Bauleitplanung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes über das Gebiet des Wohn- und Geschäftshauses mit Aldi im Erdgeschoss in der Schmiedeberger Straße wird die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.
Die Geltungsdauer der am 3. September 2014 in Kraft getretenen und bis zum 3. September 2016 (Zwei-Jahres-Frist) gültigen Veränderungssperre für das genannte Gebiet wird gemäß § 17 Abs. 1 um ein Jahr verlängert.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre
(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt

im Norden:	Flurstück	244 – privat
im Osten:	Flurstück	275/22 – privat
	Flurstück	248 – privat
	Flurstück	246 – privat
im Süden:	Flurstücke	43/243 und 363/4 (Schmiedeberger Straße)
im Westen:	Flurstück	237 Brunnenstraße

in der Flur 5 der Gemarkung Bad Düben.
(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Flurstück 245 in der Flur 5 der Gemarkung Bad Düben.
(3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Übersichtsplan vom 5. August 2014 maßgebend.

§ 3 – Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre
(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

(2) Nicht berührt werden:
1. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
2. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
3. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisher ausgeübten Nutzung

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentliche Belange entgegenstehen.
Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 – Geltungsdauer
Die Geltungsdauer der ersten Verlängerung über die Satzung der Veränderungssperre beträgt ab dem 4. September 2016 ein Jahr und endet am 4. September 2017. Die Veränderungssperre erlischt mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Eine etwaige nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

§ 5 – Inkrafttreten
Die erste Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre für das genannte Gebiet tritt am 4. September 2016 in Kraft.

Hinweis:
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bad Düben, d. 20. Juni 2016

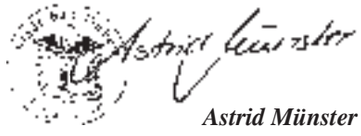

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Benutzungsordnung für die Nutzung des Ratssaales im Rathaus Bad Düben

§ 1 Zweckbestimmung
(1) Der Ratssaal im Rathaus Bad Düben kann zusätzlich zum eigentlichen Nutzungszweck von Dritten genutzt werden.

(2) Der Ratssaal kann für Bildungsveranstaltungen, Beratungen, Mitgliederversammlungen, Vereinstreffen, Schulungen u. ä. genutzt werden.

(3) Die Benutzungsordnung, einschließlich Anlage, ist für alle Nutzer, die den Ratssaal im Rathaus nutzen, verbindlich.

§ 2 Benutzung
(1) Institutionen, Vereinen und Verbänden steht das Recht auf Nutzung des Ratssaales im Rathaus Bad Düben im Einzelfall im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu. Die Nutzung der Räumlichkeiten ist für politische Verbände, Parteien und Wählervereinigungen ausgeschlossen.

(2) Für die Benutzung des Ratssaales im Rathaus Bad Düben wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

§ 3 Aufsicht und Verwaltung
Der Ratssaal im Rathaus Bad Düben wird von der Stadt Bad Düben, Innere Verwaltung, verwaltet und beaufsichtigt.

N
Brunnenstraße
Brunnenstraße
Schmiedeberger Straße
Schmiedeberger Straße
Sandstraße
Stadt Bad Düben
Übersichtsplan
Veränderungssperre für das Gebiet des Wohn- und Geschäftshauses mit Aldi im Erdgeschoss
Maßstab: 1:1500
Datum: 05.08.2014

§ 4 Antragsverfahren

(1) Anträge auf Nutzung des Ratssaales sind schriftlich – mindestens 14 Tage vor dem Termin – bei der Stadtverwaltung, Innere Verwaltung, Markt 11, 04849 Bad Düben zu stellen. Die Anträge haben folgende Angaben zu enthalten: Termin, Uhrzeit, Personenzahl, Zweck der Nutzung sowie Benennung eines Verantwortlichen.

(2) In Ausnahmefällen ist auch eine kurzfristige oder mündliche Beantragung möglich.

(3) Der Antragsteller erhält eine schriftliche Bestätigung oder eine Nutzungsvereinbarung.

§ 5 Übergabe

(1) Bei einer Genehmigung muss sich der Nutzer vor dem Termin mit dem Verantwortlichen der Stadtverwaltung Bad Düben in Verbindung setzen, um zu klären, ob das Rathaus geöffnet ist bzw. ob ein Schlüssel zur Verfügung gestellt werden kann.

(2) Der zu nutzende Ratssaal und die Schlüssel werden vor der beantragten Nutzung an den verantwortlichen Antragsteller durch einen Beschäftigten der Stadtverwaltung übergeben.

(3) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Verantwortliche darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen ordnungsgemäß verschlossen sind und das Licht ausgeschaltet ist.

(4) Der Verantwortliche hat den Raum und den Schlüssel nach der Nutzung an einen Beschäftigten der Stadtverwaltung zu übergeben. Dabei hat er auf besondere Vorkommnisse hinzuweisen.

§ 6 Haftung

(1) Der Nutzer ist für die Einhaltung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in dem genutzten Raum im Gebäude und den zugehörigen Außenanlagen verantwortlich.

(2) Auftretende Schäden sind umgehend der Stadtverwaltung Bad Düben zu melden.

(3) Der Aufenthalt im Rathaus Bad Düben als Nutzer (Veranstalter, Mitwirkender, Besucher) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt auch für die auf den Parkflächen und auf sonstigen Außenanlagen abgestellten Fahrzeuge.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, den Raum, einschließlich aller Geräte und allem Inventar vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

(5) Der Nutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzung entstandenen Schäden am Gebäude, den Räumlichkeiten, den Einrichtungsgegenständen und dem Inventar.

(6) Die Stadt Bad Düben ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen.

(7) Der Nutzer stellt die Stadt Bad Düben von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Anlagen sowie die Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, es sei denn, dass sie auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind und soweit es sich nicht um die Haftung des Grundstückseigentümers nach § 836 BGB für den sicheren Bauzustand am Gebäude handelt.

(8) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche jeder Art gegenüber der Stadt Bad Düben und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Bad Düben und deren Bedienstete oder Beauftragte im selben Umfang.

(9) In besonderen Fällen kann durch die Stadt Bad Düben eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Darüber hinaus ist vom Nutzer auf Antrag nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden können.

(10) Die Stadt Bad Düben haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögen der Benutzer und Besucher.

(11) Ist die Nutzung des Raumes aus Gründen, die nicht im Verschulden der Stadt liegen, nicht möglich, kann der Nutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt geltend machen

§ 7 Sonstiges

(1) Nach Beendigung der Nutzungsdauer erstellt die Stadtverwaltung Bad Düben eine Rechnung über die Höhe des Nutzungsentgeltes (lt. Anlage)

(2) Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Düben ist berechtigt, im Einzelfall über die Höhe des Nutzungsentgeltes im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Nutzer zu entscheiden (außerhalb des festgelegten Nutzungsentgeltes entsprechend der Anlage).

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt ab dem 17. Juni 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. Januar 2006 außer Kraft.

Stadt Bad Düben, d. 17. Juni 2016

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Anlage

Nutzungsentgelte für den Ratssaal im Rathaus Bad Düben

I. Allgemeines

1. Nach § 2 (2) der Benutzungsordnung für die Nutzung des Ratssaales im Rathaus Bad Düben wird durch die Stadt Bad Düben ein Nutzungsentgelt erhoben.
2. Bei dem Nutzungsentgelt handelt es sich um privatrechtliches Entgelt.
3. Schuldner ist der Nutzer.
4. Das Nutzungsentgelt ist ohne Abzug spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

II. Nutzungsentgelt

Ratssaal:
1. ortsansässige Vereine: 10,00 Euro/Stunde
2. ortsfremde Vereine: 20,00 Euro/Stunde

Sollten Nutzer sich verpflichten, langfristig den Ratssaal zu nutzen, kann die Höhe des Nutzungsentgeltes gemäß § 7 Abs. 2 vereinbart werden.